

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
SC Mag. Dr. Matthias Tschirf
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 05.05.2017 / TS

**Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 –
WTBG 2017) – Begutachtung
GZ: BMWFW-33.431/0002-I/3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr SC Mag. Dr. Tschirf,

Einleitend ersucht die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) zukünftig bei wirtschaftsprüfungsrelevanten Materien in den Begutachtungsverteiler aufgenommen zu werden. Der gegenständliche Entwurf des WTBG 2017 wurde der APAB dankenswerterweise vom Bundesministerium für Finanzen zur Stellungnahme übermittelt.

§ 2 Abs. 1 Z 5:

Nach unserem Verständnis des Terminus „Prüfung“ gibt es keine „*Prüfungsaufgaben ohne Zusicherungsleistung*“, daher regen wir eine Änderung auf „Bestätigungsleistungen ohne Zusicherung“ an. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, ob Steuerberater sonstige Prüfungen iSd KFS/PG 13 durchführen dürfen oder nicht, da es sich dabei unserer Ansicht nach um Prüfungsaufgaben mit Zusicherungsleistungen handelt.

§ 8 Abs. 3:

Die Neuformulierung dieser Bestimmung würde ohne entsprechende Anpassung dazu führen, dass die von der APAB beschäftigten Inspektoren mit der Berufsbefugnis Wirtschaftsprüfer eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung benötigen würden, weshalb die gegenständliche Bestimmung wie folgt geändert werden sollte: *„Ein Berufsberechtigter ist von der Aufrechterhaltung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung befreit, wenn er den Wirtschaftstreuhandberuf ausschließlich in einem Dienstverhältnis bei einem anderen Wirtschaftstreuhandberuf, der APAB oder der OePR ausübt.“*

§ 13 Abs. 1:

Es sollte eine weitere Ziffer (Z 4) mit folgendem Inhalt eingefügt werden: „mindestens eineinhalb Jahre bei der APAB oder der OePR einschlägig tätig war.“

§ 72 Abs. 1 und Abs. 2:

Anstatt Richtlinien sollte besser der Ausdruck „Verordnungen“ verwendet werden, da damit der Rechtscharakter des zu erlassenden Rechtsaktes iSd Art 18 Abs. 2 B-VG eindeutig zum Ausdruck kommt. Weiters wird in § 181 Abs. 6 hinsichtlich Kundmachung wieder der Begriff Verordnung verwendet.

§ 72:

In Anlehnung an die Bestimmung des § 57 APAG, sollte vor Erlassung abschlussprüfungsrelevanter Verordnungen (bzw. Richtlinien nach derzeitiger Diktion) durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Zustimmung der APAB eingeholt werden. Es sollte ein weiterer Absatz (Abs. 3) mit folgendem Text eingefügt werden. „Sofern die Verordnung abschlussprüfungsrelevante Themen betrifft bedarf diese der Zustimmung der APAB.“

§ 77 Abs. 2:

Der Verweis auf §§ 19, 20 JN, die sich ohnehin hauptsächlich auf die Ausgeschlossenheit aufgrund einer verwandtschaftlichen Nahebeziehung beziehen, ist im Hinblick auf die in Art 22 der Richtlinie 2006/43/EG genannten Erfordernisse unserer Ansicht nach nicht umfassend genug. Die Erfordernisse hinsichtlich Unabhängigkeit und Unparteilichkeit iSd Art 22 beziehen auch wirtschaftliche Verflechtungen und sich daraus ergebende Einflussmöglichkeiten auf das Ergebnis einer Abschlussprüfung mit ein. Des Weiteren wäre ein Verweis auf die Befangenheits- und Ausschlussgründe gemäß §§ 271 ff UGB sinnvoll.

§ 77 Abs. 2 3. Satz:

Es sollte heißen „...bei der Durchführung von Prüfungs- oder Sachverständigenaufträgen nicht beeinträchtigt wird.“ sowie „...bei der Durchführung von Prüfungs- oder Sachverständigenaufträgen zu gewährleisten.“

§ 77 Abs. 3 Z 3:

Klarstellung des Begriffes „Abschlussprüfer“ in diesem Zusammenhang; gemeint ist hier der Abschlussprüfer iSd der Richtlinie 2006/43/EG („Abschlussprüfungs-Richtlinie“) und nicht jener des APAG.

§ 77 Abs. 4:

Müsste wohl heißen: „...durch den Tod des Gewalthabers bzw. Gewaltgebers nicht aufgehoben,...“, ansonsten würde der Gesetzeswortlaut nicht mit der dahingehend in den Erläuterungen getroffenen Aussage im Einklang stehen. Wunsch des Gesetzgebers gemäß den Erläuterungen ist unserer Ansicht nach, dass die Vollmacht auch bei Tod sowohl des bevollmächtigten Wirtschaftsprüfers als auch bei Tod des Vollmachtgebers weiterhin aufreht bleibt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.

§ 128 Z 8:

Es sollte entweder ein allgemeiner Verweis auf das APAG oder Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen des APAG (z.B.: „...angeordnete Maßnahmen gemäß § 38 APAG nicht...“ oder „...erteilte Bescheinigung gemäß §§ 35 f APAG...“) eingefügt werden.

§ 128 Z 11:

„die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung gemäß § 71 Abs. 3 beharrlich/wiederholt verletzt...“ Angeregt wird die Festlegung auf einen der beiden Begriffe.

§ 140 Abs. 3 2. Satz:

Es müsste heißen: „Für diese Unterstützung ist **diesen** Personen, wenn...“

Mit freundlichen Grüßen

APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde


Mag. Peter Hofbauer


Mag. Martin Santer